

Antrag 125/I/2019**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Schulen in die Pflicht nehmen - Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen.**

1 Jedes vierte bis fünfte Mädchen* und jeder achte bis zehnte
 2 Junge* ist von sexualisierter Gewalt betroffen - erschreckende
 3 Zahlen. Die Dunkelziffer ist noch sehr viel höher. Wie viel sexualisierte
 4 Gewalt tatsächlich stattfindet ist deshalb schwer zu sagen. Die Zahlen,
 5 die vorliegen, beruhen auf Schätzungen. Tatsache ist jedoch, dass die
 6 meisten Taten von Cis-Männern (Mit dem Begriff Cis werden die Menschen
 7 bezeichnet, deren Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, das
 8 ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde) begangen werden. Missbrauch
 9 beginnt meist schon vor dem eigentlichen Straftatbestand, diese
 10 Übergriffe können häufig nicht geahndet bzw. verurteilt werden.
 11
 12
 13
 14

15 Obwohl von sexualisierter Gewalt gesprochen wird, ist diese klar von
 16 Sexualität abzugrenzen. Den Tätern*innen geht es in den allermeisten
 17 Fällen um die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse. Sie nutzen ihre
 18 Position von Überlegenheit und die Abhängigkeit des Opfers aus. Kinder
 19 und Jugendliche sind in besonderem Maße gefährdet, da sie grenzüberschreitendes
 20 oder gar übergriffiges Verhalten unter Umständen gar nicht richtig einordnen
 21 können. Täter*innen entwickeln Strategien, um Kindern und Jugendlichen
 22 nahe zu kommen (Grooming). Dabei manipulieren sie die Bezugspersonen
 23 der Opfer, das Opfer selbst und Situationen, in denen Übergriffe stattfinden,
 24 werden heruntergespielt. Häufig wird dem Kind oder dem Jugendlichen im
 25 Missbrauchsfall gedroht, um ein Stillschweigen zu erzwingen und einer
 26 Meldung vorzubeugen. In vielen Fällen wird dies als „besonderes Geheimnis“
 27 kommuniziert. In der Summe der Manipulationen, die strategisch von
 28 Täter*innen angewendet werden, fühlt sich das Opfer allein, Bezugspersonen
 29 werden misstraut und die Hürde sich zu offenbaren steigt ins Unermessliche.
 30 Wenn nun noch bedacht wird, wie häufig Betroffenen von Übergriffen und
 31 sexuellem Missbrauch nicht geglaubt wird, zeigt sich die enorme Bedeutsamkeit
 32 von gut ausgebildeten und sensibilisierten Fachkräften. Wichtig zu betonen
 33 ist, dass der Begriff sexualisierte Gewalt nicht nur Vergewaltigungen/
 34 sexuellen Missbrauch beschreibt, sondern jegliche sexualisierte Handlung
 35 (körperlich und psychisch), die gegen den Willen der betroffenen Person
 36 ausgeführt wird und deren Intimsphäre verletzt.
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44

45 Ein weiterer wichtiger Faktor der sexualisierten Gewalt, ist die Häufigkeit
 46 des Vergehens. Die Wiederholungsfahr ist extrem hoch, weshalb eine
 47 schnelle, sensible und wohl überlegte Intervention entscheidend ist.
 48

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Kein Konsens)****Der FA Stadt des Wissens empfiehlt Annahme in folgender Fassung:**

Kinder und Jugendliche müssen überall, wo sie sich aufhalten, vor sexuellem Missbrauch geschützt werden. Einrichtungen der Jugendhilfe, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, erarbeiten Schutzkonzepte, um einen wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten.

Ein Schutzkonzept dient u. a. der Beantwortung von Fragen wie:

- Welche Strategien setzen Täter ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben?
- Welche räumlichen oder sonstigen Gegebenheiten in der Einrichtung könnten Täter ausnutzen?
- An wen wende ich mich im Verdachtsfall?

Ein entsprechendes Schutzkonzept, dem immer eine umfassende Risikoanalyse der Einrichtung vorausgeht, kann auch Schulen dabei helfen, zu Erfahrungsräumen und Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt geschützt sind und an denen sie besonders geschulte und kompetente Ansprechpartner*innen finden, die zuhören und helfen können, wenn Kindern und Jugendlichen innerhalb oder außerhalb der Schule sexuelle Gewalt angetan wird.

Deshalb fordern wir, dass alle Schulen dazu verpflichtet werden, ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt zu erarbeiten und Ansprechpartner*innen für die Kinder und Jugendlichen zu benennen.

49

50 Sexualisierter Missbrauch kann bei den Betroffenen zu
51 extremer psychischer und physiologischer Belastung füh-
52 ren. Die Wahrscheinlichkeit danach an einer posttrauma-
53 tischen Belastungsstörung zu leiden ist extrem hoch. Da
54 Kinder und Jugendliche sich noch in ihrer Persönlichkeits-
55 entwicklung befinden, kommt es häufig zu einer Störung
56 der Persönlichkeitsentwicklung.

57

58 Betroffenenenschutzverbände weisen immer wieder darauf
59 hin, wie schwierig für Betroffene von sexualisierter Ge-
60 walt der Umgang mit dem Erlebten nach der Tat ist. Dies
61 hängt auch damit zusammen, dass v. a. durch die Jus-
62 tiz versucht wird, die Perspektive, Motivation und Beweg-
63 gründe von Täter*innen zu verstehen und letztlich zu ver-
64 urteilen. Was aber passiert nach einer Verurteilung mit
65 den Betroffenen sexualisierter Gewalt?

66

67 Betroffene von sexualisierter Gewalt tragen ein Stigma
68 mit sich. Wenn sie von ihren Erlebnissen erzählen, wird ih-
69 nen oft nicht geglaubt oder sie werden nicht ernst genom-
70 men. Pädagogische sensibilisierte Fachkräfte könnten als
71 Anwält*innen der Betroffenen fungieren und dafür sor-
72 gen, dass ihnen der Schutz zukommt, der ihnen zusteht!

73

74 Oftmals steht zu Beginn ein Austesten des*der Täter*in
75 des grenzüberschreitenden Verhaltens, bevor es dann zu
76 weiteren übergriffigen und missbräuchlichen Handlun-
77 gen kommt. Solches Verhalten durch den*die Täter*in
78 kann als Versehen gedeutet werden, obwohl der*die Tä-
79 ter*in dies gezielt und nicht zufällig einsetzt. Verunsie-
80 cherung wird somit geschaffen und Vertrauen erschüt-
81 tert. Allgemein unterscheidet man zwischen Grenzverlet-
82 zung, sexuellem Übergriff und Straftat gegen die sexu-
83 elle Selbstbestimmung. Grenzverletzungen sind gekenn-
84 zeichnet durch ein einmaliges oder seltenes unangemes-
85 senes Verhalten. Sie können aus Gedankenlosigkeit oder
86 Versehen passieren und lassen sich nicht vollständig ver-
87 meiden. Doch scheinbar unabsichtliche Grenzverletzun-
88 gen können hierbei ein Vortasten zu tatsächlichen Über-
89 griffen sein. Den Unterschied macht nicht nur das persön-
90 liche Erleben der Betroffenen, sondern in diesem Fall die
91 dahinterliegende Absicht des Täters. Ist diese Absicht vor-
92 handen, ist eine Grenzverletzung keine Grenzverletzung
93 mehr, sondern ein sexueller Übergriff. Es gilt daher vorab
94 geschulte Mitarbeiter*innen dafür zu sensibilisieren.

95

96 Immer wieder herrscht Rat- und Hilflosigkeit, wenn es
97 um sexualisierte Gewalt und Missbrauch geht. Initiati-
98 ven wie „Schulen gegen sexualisierte Gewalt“ o.ä., haben
99 in den letzten Jahren zu mehr Sensibilität aufgerufen. Es
100 gibt diverse Handlungsempfehlungen, die präventiv an-
101 setzen, um eine gewisse Sensibilität für das Thema zu

102 schaffen. Allerdings sind dies meist nur Empfehlungen. Es
103 gibt präventive Ansätze und Empfehlungen, z.B. vom pari-
104 tätischen Wohlfahrtsverband oder vom Runden Tisch ge-
105 gen sexualisierte Gewalt oder dem Unabhängigen Beauf-
106 tragten zu Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs. Wir er-
107 achten es als sinnvoll, diese Empfehlungen verpflichtend
108 in die Schulen zu integrieren, da es nicht allein an der In-
109 itiative der Schulleitung und Lehrkräften liegen bleiben
110 soll, ob solche Maßnahmen umgesetzt werden oder nicht.
111 Sexualisierte Gewalt ist und bleibt ein akutes Thema, bei
112 dem Prävention von außerordentlicher Bedeutung ist.

113

114 Schulen haben nicht nur einen Bildungsauftrag, sondern
115 müssen auch einen Schutzraum für Kinder und Jugendli-
116 che bieten und dies deutlich signalisieren, indem im Un-
117 terricht thematisiert wird, was schon als grenzüberschrei-
118 tendes Verhalten gewertet werden kann, wie man sich
119 selbstbewusst zur Wehr setzt und an wen man sich wen-
120 den kann.

121

122 Zu betonen ist aber: Eine Verantwortungsübertragung
123 Richtung Kind oder Jugendliche ist leicht, jedoch tragen
124 die Erwachsenen in jedem Fall die Verantwortung zum
125 Schutz derer. Andernfalls können durch eine solche Hal-
126 tung Scham und Schuldgefühle bei Opfern sexualisierter
127 Gewalt wachsen. Die Stärkung von Kindern und Jugend-
128 lichen ist wichtig, jedoch sind die Erwachsenen für die
129 Sicherheit verantwortlich. Dies bedeutet auch, dass päd-
130 agogische Fach- und Lehrkräfte, bei nicht Ernst nehmen
131 dieser Verantwortung, dazu beitragen, Gewalt zu ermög-
132 lichen.

133

134 **Deshalb fordern wir:**

135 Prävention von sexualisierter Gewalt muss in jeder Schule
136 Berlins stattfinden.

137 *Dazu gehört:*

- 138 1. Fortbildungen für alle Lehrkräfte, Sozialpädagog*in-
139 nen an den Grund- und weiterführenden Schulen.
140 Diese sollen von Fachberatungsstellen angeboten
141 werden. Die Fortbildungen sollen über sexualisier-
142 ten Missbrauch und Handlungen informieren, ver-
143 pflichtend für das gesamte Schulpersonal sein und
144 wiederholt angeboten werden. Außerdem muss je-
145 jede Lehrkraft in Berlin eine Teilnahme an solch einem
146 Seminar nachweisen können. Die Fortbildung muss
147 mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Die
148 Finanzierung erfolgt über den Senat.
- 149 2. An jeder Schule muss ein Präventionskonzept, ein
150 Handlungsleitfaden zur Intervention sowie Verhal-
151 tensregeln für Mitarbeitende zur Verfügung stehen.
152 Dieses Konzept soll mit Hilfe einer Fachberatungs-
153 stelle entwickelt werden. Dazu gehören auch Prä-
154 ventionsbeauftragte und externe, unabhängige An-

- 155 laufstellen bzw. Ansprechpartner*innen. Dies impli-
156 ziert, dass jede Schule in Berlin mit einer Beratungs-
157 stelle einen Kooperationsvertrag hat und pädago-
158 gische Fachkräfte, Kinder und Jugendliche auch im-
159 mer eine kostenlose Hotline dieser Beratungsstelle
160 anonym anrufen können bzw. diese Beratungsstelle
161 jederzeit aufsuchen können.
- 162 3. Eine feste Verankerung der Null-Toleranz-Grenze bei
163 sexualisierter Gewalt in den Schulregeln, die eben-
164 falls einen Passus zu übergreifigem Verhalten be-
165 inhalten sollen. Diese Regeln sollen gemeinsam mit
166 allen Beteiligten erarbeitet werden. Danach sollen
167 sie überall – auch in einfacher Sprache - zugänglich
168 sein und auch an Tagen der offenen Tür kommuni-
169 ziert werden.
- 170 4. Einstellungsverfahren: Das bisherige verpflichtende
171 erweiterte Führungszeugnis ist nicht ausreichend,
172 da viele der Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht wer-
173 den. Hier fordern wir, dass schon im Einstellungsge-
174 spräch auf das Präventionskonzept Bezug genom-
175 men wird. Klare Regeln der Schule sollen verdeut-
176 licht werden. Dabei sollen in einer Zusatzvereinba-
177 rung des Arbeitsvertrags nochmal genaue Vereinba-
178 rungen getroffen werden, wie die Schule im Falle
179 von Verstoß handelt.
- 180 5. Beschwerdemanagement: Damit die Regeln ver-
181 bindlich anerkannt werden, muss es transparente
182 und niedrigschwellige Instanzen geben, die für ihre
183 Einhaltung sorgen. Natürlich ist jede Lehrkraft dazu
184 angehalten, aufmerksam zu sein. Zusätzlich muss
185 es jedoch noch Vertrauenspersonen innerhalb der
186 Schule geben. Deshalb sollen gemischtgeschlechtli-
187 che Sozialarbeiter*innen an jeder Schule geschaffen
188 werden. Lehrkräfte, die in verschiedenen Jahrgang-
189 stufen tätig sind, die von Seiten der Schüler*in-
190 nen in einer geheimen Wahl gewählt werden, sol-
191 len als Vertrauenspersonen die vertrauensvolle An-
192 bindung der Schüler*innen an die Sozialarbeiter*in-
193 nen zusätzlich unterstützen. Diese Personen erhal-
194 ten nochmals ein extra Briefing von Beratungsstel-
195 len.
- 196 6. Regelmäßig soll im Rahmen eines Elternabends auf
197 dieses Thema eingegangen werden.
- 198 7. Es muss ein Konzept erarbeitet werden verpflich-
199 tende Präventionsangebote an Schulen mindestens
200 einmal in der Schulkarriere zu etablieren. Hierfür
201 kann sich am Konzept der Drogenprävention ori-
202 entiert werden. Solche Angebote müssen vielfältig
203 sein und sich den Schülerinnen anpassen. Zu sol-
204 chen Angeboten können Projektstage, der Besuch ei-
205 ner Präventionsstelle oder der Besuch von Expertin-
206 nen oder Betroffenen zählen.
- 207

208

209 Die einzuführenden Maßnahmen gelten auch für Schu-
210 len in freier Trägerschaft (Privatschulen). Die Aufsicht über
211 das Schulwesen in Deutschland obliegt der Hoheit der
212 Länder, somit kann das Land Berlin eigenständig über die
213 Genehmigungs-, Anerkennungs- und Betriebsbedingun-
214 gen für Schulen in freier Trägerschaft entscheiden.